



CDU-Fraktion im
Rat der Gemeinde Inden



SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Inden

An den Rat der Gemeinde Inden
Herrn Bürgermeister Jörn Langefeld
Rathausstr. 1
52459 Inden



Inden, 19.09.2018

Tagesordnungspunkt für die nächste Ratssitzung:

Schreiben vom 30.07.2018 an alle Ratsmitglieder wegen getroffener Entscheidungen, die nach Auffassung des Bürgermeisters rechtswidrig, verfassungswidrig, verfassungsrechtlich bedenklich und willkürlich sind sowie schlichtweg fehlende Entscheidungskompetenz und Beschlusskompetenz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Langefeld,

für die nächste Ratssitzung beantragen wir für den öffentlichen Teil den Tagesordnungspunkt:

Schreiben vom 30.07.2018 an alle Ratsmitglieder wegen getroffener Entscheidungen, die nach Auffassung des Bürgermeisters rechtswidrig, verfassungswidrig, verfassungsrechtlich bedenklich und willkürlich sind sowie schlichtweg fehlende Entscheidungskompetenz und Beschlusskompetenz

Wir beantragen, der Gemeinderat möge die in diesem Schreiben (welches als Anlage diesem Antrag beigelegt ist) genannten Ausführungen des Bürgermeisters Langefeld aufs schärfste zurückweisen, weil diese Vorwürfe ungeheuerlich sind, durch nichts bewiesen werden, als nur durch die unmaßgebliche persönliche Rechtsauffassung des Bürgermeisters, die nicht mit der Gemeindeordnung NRW in Einklang steht. Es ist schon eine absolute Frechheit zu behaupten, wenn politische Vertreter von Parteien Entscheidungen treffen, handelt es sich um willkürliche Entscheidungen, wo der Grundsatz der Gleichbehandlung gefährdet ist. Die Behauptung, dass die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist, unterstellt in subtiler Art und Weise, dass der Rat sich bei Entscheidungen nicht an Recht und Gesetz hält. Die im Schreiben vom Bürgermeister aufgestellten Behauptungen können sicherlich so nicht im Raum stehen bleiben. Es wird zu prüfen sein, ob sich aus diesem Schreiben durch den Bürgermeister in Bezug auf seine Aufgaben/Dienstplichten disziplinar- und/oder strafrechtliche Verfehlungen ergeben haben könnten.

Weitere Begründungen erfolgen bei Bedarf mündlich in der Sitzung.
Wir bitten um Beschlussfassung im Sinne des Antrages.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Mürkens
CDU- Fraktionsvorsitzender



Rudi Görke
SPD- Fraktionsvorsitzender

1 Anlage

GEMEINDE INDEN



Der Bürgermeister

Rathaus, Rathausstraße 1

Gemeindeverwaltung Inden, Postfach 1140, 52458 Inden

An
alle Ratsmitglieder
der Gemeinde Inden

Dienststelle:
Auskunft erteilt: Jörn Langefeld
Zimmer: 127
Telefon Durchwahl: 02465 -3960
Telefon Zentrale: 02465 - 39-0
Telefax: 02465 - 3990
eMail: jlangefeld@gemeinde-inden.de#

Besuchszeiten: mo.-fr. 8.00 –12.00 Uhr, do. 14.00-18.00 Uhr
mo.-mi. 14.00-16.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktenzeichen(bitte bei Antwort angeben)
BM/Scha

52459 Inden,
30.07.2018

Sehr geehrte Ratsmitglieder,

leider muss ich einige Beschlüsse des Rates aus der Vergangenheit als rechtswidrig beanstanden.

In diesem Schreiben betrifft dies folgende Beschlüsse:

***Beschluss über die Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Inden –
Gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 02.10.2015 in der Ratssitzung
vom 22.10.2015 sowie vom 17.12.2015.***

Ich werde diesbezüglich für die nächste ordentliche Ratssitzung im öffentlichen Teil beantragen:

Beschlussentwurf:

***Der Rat beschließt, den Beschluss in Bezug auf die Abänderung der Zuständigkeit des
Hauptausschusses § 2 II der Zuständigkeitsordnung zu ergänzen, aufzuheben.***

Begründung:

Der Beschluss war rechtswidrig. Insbesondere enthält er auslegungsbedürftige unklare Rechtsbegriffe, die eine eindeutige Auslegung der Norm erschweren. Sie beeinträchtigt insbesondere den Unterzeichner bei der Ausübung seines Mandates und ist deshalb verfassungswidrig.

-2-

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Düren BLZ 395 501 10 Konto 3 618 006
[IBAN: DE76 3955 0110 0003 6180 06] [BIC: SDUEDE33XXX]
Aachener Bank e.G. BLZ 390 601 80 Konto 4100 459 014
[IBAN: DE55 3906 0180 4100 4590 14] [BIC: GENODED1AAC]


GEMEINDE
INDEN
Mensch und Zukunft

So mag die mit lit. e) zugewiesene Zuständigkeit des Hauptausschusses in Bezug auf Vermietungen und Verpachtungen durchaus auf den ersten Blick rechtskonform und praktikabel sein, die Ausweitung der Zuständigkeit auf sämtliche Nutzungsüberlassungen der gemeindlichen Liegenschaften jedoch in keinem Fall. Diese extreme Ausweitung ist weder praktikabel noch wird sie der vorgesehenen rechtlichen Zuordnung von Aufgaben eines Hauptausschusses gerecht.

Der Hauptausschuss soll und muss sich mit den wesentlichen, ihm laut der Gemeindeordnung zugewiesenen, Aufgaben befassen.

Gemäß §§ 59 f. GO NRW soll der Hauptausschuss die Beschlüsse der übrigen Ausschüsse koordinieren. Er soll ferner, in dringlichen Fällen, wenn die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, in Angelegenheiten in denen der Rat zu entscheiden hat.

Die maßgebliche Aufgabe des Hauptausschusses besteht also darin, dass dieser die Arbeit der anderen Ausschüsse aufeinander abstimmt. Die derzeitige Überfrachtung des Aufgabenbereiches des Hauptausschusses war schon vor der hier monierten Änderung verfassungsrechtlich als bedenklich zu betrachten, da hier ohne Notwendigkeit, Aufgaben des Rates auf den Hauptausschuss übertragen wurden.

So besteht überhaupt keine Veranlassung, dem Hauptausschuss grundsätzlich die Entscheidungsbefugnis über bestimmte, üblicherweise dem Rat vorbehaltenen, Sachverhalte zu übertragen.

Zwar kann der Rat grundsätzlich Entscheidungen, die ihm obliegen, auf einen Ausschuss übertragen, jedoch bezieht sich diese Möglichkeit ausdrücklich auf bestimmte Angelegenheiten und nicht generell auf komplette Geschäftsbereiche (s. § 41 II GO NRW)

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit des Rates gemäß § 41 III GONRW grundsätzlich auch bestimmten Kreis von Geschäften an sich zu ziehen und darüber zu entscheiden.

Hier hat der Rat jedoch einfach einen Kreis von Geschäften (Vermietung, Verpachtung, Nutzungsüberlassung gemeindlicher Liegenschaften) grundsätzlich auf den Hauptausschuss übertragen. Der Rat wird dadurch in seinen Rechten eingeschränkt, Entscheidungen, auf den Einzelfall bezogen, treffen zu können.

Weiterhin wird durch eine solch umfassende Übertragung von Verwaltungsgeschäften massiv in den Kernbereich der Verwaltung und insofern in den Kernbereich der Aufgaben des Bürgermeisters eingegriffen. Soweit man dies bei Vermietung, Verpachtung und ähnlichem noch grundsätzlich als rechtmäßig betrachten könnte, fehlt es jedoch bei der pauschalen Übertragung über alle Arten von Nutzungsüberlassungen schlichtweg an einer Entscheidungskompetenz durch den Rat.

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Düren BLZ 395 501 10 Konto 3 618 006
[IBAN: DE76 3955 0110 0003 6180 06] [BIC: SDUEDE33XXX]
Aachener Bank e.G. BLZ 390 601 80 Konto 4100 459 014
[IBAN: DE55 3906 0180 4100 4590 14] [BIC: GENODED1AAC]

Für eine Entscheidung in diesen Angelegenheiten hat der Rat keinerlei Richtlinien aufgestellt. Es gibt zum Beispiel keine Satzung, welche die Überlassung der Nutzung gemeindlicher Liegenschaften regelt.

Was ist mit Nutzungsüberlassungen auf die der Antragsteller einen gesetzlichen Anspruch hat oder auf die, entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung ein Anspruch gegen die Verwaltung besteht? Hier besteht überhaupt keine gesetzliche Möglichkeit zu einer anderen Entscheidung als der gesetzlich vorgesehenen zu gelangen.

In solchen Fällen fehlt es schlichtweg an der erforderlichen Beschlusskompetenz. Genau so wenig wie der Rat bestimmen kann, welcher Bürger Sozialleistungen oder andere Leistungen erhält, welche der Gemeinde als Pflichtaufgaben übertragen wurden, kann er entscheiden, wem Sondernutzungsrechte an Liegenschaften zustehen und wem nicht.

Der Rat kann jederzeit eine Satzung über die Regelung solcher Sachverhalte erlassen und damit der Verwaltung die Richtlinien zur Vergabe vorgeben. Er kann jedoch nicht willkürlich im Einzelfall ohne gesetzliche Grundlage entscheiden.

Es ist also eine Satzung zu verabschieden, in der die Nutzung von Liegenschaften und das Procedere bei der Vergabe von Grundstücken im Rahmen der Gesetze festgelegt wird.

Nach Maßgabe der Fraktionen der SPD und der CDU ist es jedoch deren Rechtsauffassung, dass sie durch Beschluss des Hauptausschusses entscheiden können, welchem Verein zu welchen Zeiten Zugang und Nutzung von Liegenschaften erlaubt wird. Genau so sind diese Fraktionen der Auffassung, dass es Aufgabe des Hauptausschusses wäre, über das „ob“ und „wie“ einer Nutzung zu entscheiden.

Als Bürgermeister halte ich dies für rechtswidrig. Jedem Bürger und jedem Verein sind nach Maßgabe der Gesetze die gleichen Nutzungsmöglichkeiten einzuräumen. Eine willkürliche Vergabe von Nutzungsmöglichkeiten durch politische Vertreter von Parteien gefährdet den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Die Verwaltung ist an Recht und Gesetz gebunden und kann deshalb keinerlei Unterschiede in der Person der Antragsteller machen. Selbstverständlich sind Verfügbarkeit und Kosten stets zu beachten.

Konten der Gemeindenkasse:

Sparkasse Düren BLZ 395 501 10 Konto 3 618 006
[IBAN: DE76 3955 0110 0003 6180 06] [BIC: SDUEDE33XXX]
Aachener Bank e.G. BLZ 390 601 80 Konto 4100 459 014
[IBAN: DE55 3906 0180 4100 4590 14] [BIC: GENODE1AAC]

Zum Punkt Klagebefugnis lit. g).

Eine kürzlich getroffene Entscheidung des Hauptausschusses hat gezeigt, dass diese Regelung der Übertragung der Klagebefugnis auf die Mitglieder des Hauptausschusses rechtswidrig ist und dem Missbrauch Tür und Tor öffnet.

Es darf nicht sein, wie in der letzten Hauptausschusssitzung geschehen, dass aus sachfremden Erwägungen, berechtigte Forderungen der Gemeinde nicht realisiert werden können, weil Ratsmitglieder der Auffassung sind, ihnen nahe stehende Dritte nicht mit berechtigten, einredefreien und durchsetzbaren Forderungen der Gemeinde belasten zu wollen.

Meiner Ansicht nach, ein Fall von versuchter Untreue durch Unterlassung zu Lasten der Gemeinde Inden. Ich habe diesbezüglich auch mit gleicher Post Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt.

Jedenfalls wird hier einmal mehr deutlich, dass der Gemeinde Inden, deren gesetzlicher Vertreter der Unterzeichner ist, der Rechtsweg abgeschnitten wird. Dies ist verfassungswidrig.

Es kann auch nicht sein, dass der Unterzeichner bei Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Durchsetzung von Ansprüchen der Gemeinde den Rechtsweg nicht beschreiten darf, weil der Ausschuss diesem nicht zustimmt. So wurde z.B. die rechtliche Klärung verschiedener Fragen in Bezug auf die Kostenerstattung in Bezug auf die Flüchtlingsversorgung blockiert.

Dieser Genehmigungsvorbehalt für Klagen ist in jedem Fall verfassungswidrig und beschränkt den Unterzeichner in seinen verfassungsmäßigen Rechten sowohl als kommunalverfassungsrechtliches Organ als auch als gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. Dem Unterzeichner wird die **verfassungsmäßig garantierte Rechtsweggarantie** durch eine solche Regelung abgeschnitten. Die Vorschrift ist somit rechtswidrig.

Gleiches gilt für die notwendige Beauftragung von juristischen Beratern oder Sachverständigen. Die Gemeinde ist oft bei der Beurteilung von Sachverhalten auf die Expertise externer Sachverständiger, sei es jetzt in juristischem Bereich oder auch in anderen Bereichen abhängig. Durch die Einschränkung dieser Entscheidungsfreiheit wird der Unterzeichner, ähnlich wie bei dem Klagevorbehalt in seinen organschaftlichen Rechten eingeschränkt. Im Übrigen wird dadurch auch in den Kernbereich der Aufgaben des Bürgermeisters eingegriffen und seine Arbeit dadurch massiv behindert. Es gibt für diese Einschränkung, nach Maßgabe einer Zuständigkeitsordnung, keinerlei gesetzliche Grundlage.

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Düren BLZ 395 501 10 Konto 3 618 006
[IBAN: DE76 3955 0110 0003 6180 06] [BIC: SDUEDE33XXX]
Aachener Bank e.G. BLZ 390 601 80 Konto 4100 459 014
[IBAN: DE55 3906 0180 4100 4590 14] [BIC: GENODED1AAC]

Ein Bürgermeister muss, im Rahmen der Gesetze, sein Mandat frei und ohne Beschränkung ausüben können. Durch die vorbenannten Einschränkungen wird der Unterzeichner massiv in der Ausübung seines Mandats behindert.

Die beschlossenen Änderungen sind deshalb aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Langefeld

Bürgermeister

Konten der Gemeindekasse:

Sparkasse Düren BLZ 395 501 10 Konto 3 618 006
[IBAN: DE76 3955 0110 0003 6180 06] [BIC: SDUEDE33XXX]
Aachener Bank e.G. BLZ 390 601 80 Konto 4100 459 014
[IBAN: DE55 3906 0180 4100 4590 14] [BIC: GENODED1AAC]